

**Satzung
zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung
der Stadt Straelen**

Aufgrund des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung - Behindertengleichstellungsgesetz BGG NRW vom 16. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) i. V. m. § 7 und § 27 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Straelen am 08. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Ziel der Satzung**

(1) Die Stadt Straelen verfolgt das Ziel des § 1 Abs. 1 BGG NRW, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu verhindern und zu beseitigen sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung.

(2) Rat und Verwaltung sind im Sinne der Zielsetzung des BGG NRW und der UN-Behindertenrechtskonvention entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung voranzubringen und darüber hinaus die Entwicklung der Stadt zu einer inklusiven Kommune zu fördern.

**§ 2
Bestellung eines/einer Beauftragten für die Belange der
Menschen mit Behinderung**

Zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele bestellt der Rat eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für die Belange der Menschen mit Behinderung (nachfolgend: „beauftragte Person“).

- (1) Die beauftragte Person übt ihr Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Rates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt durch eine Entlassung durch den Rat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die beauftragte Person.
- (2) Die beauftragte Person bildet die Schnittstelle zwischen der Öffentlichkeit, dem Rat und der Stadtverwaltung. Die Schnittstellenfunktion zum Rat und zur Stadtverwaltung wird grundsätzlich gegenüber dem/r Bürgermeister/in ausgeübt.
- (3) Die beauftragte Person erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung wird der beauftragten Person im Rahmen der zur verabschiedenden Haushaltssatzung ein Budget zur Verfügung gestellt.

§ 3 **Aufgaben eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung**

Der beauftragten Person werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen über Angebote und Zuständigkeiten (Lotsen- und Wegweiserfunktion)
- Mitgestaltung der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung in der Stadt Straelen
- Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen
- Förderung der Vernetzung von Beratungsangeboten privater und öffentlicher Träger der Eingliederungshilfe in der Stadt Straelen und im Kreis Kleve
-

§ 4 **Rechte, Pflichten und Befugnisse eines/einer Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung**

- (1) Die beauftragte Person kann sich mit allen Angelegenheiten befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Stadt Straelen betreffen.
- (2) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, welche die Belange der Menschen mit Behinderung berühren könnten, ist die beauftragte Person durch die Fachbereiche der Stadtverwaltung rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die beauftragte Person kann Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den/die Bürgermeister/in, den Rat und seine Ausschüsse richten.
- (4) Die Fachbereiche der Stadtverwaltung unterstützen die beauftragte Person bei der Amtsausübung.
- (5) Die beauftragte Person erstattet einmal jährlich dem zuständigen Fachausschuss einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- (6) Die beauftragte Person ist verpflichtet, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Eine Mitteilung von vertraulichen Gesprächs- oder Akteninhalten an Dritte kann mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Die Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit über persönliche Verhältnisse und andere vertrauliche Angelegenheiten gilt auch über die Zeit der Bestellung hinaus.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

